



Landratsamt Calw
Landwirtschaft und Naturschutz
z. Hd. Frau Elfi Mösle-Reisch

Vogteistr. 42-46

75365 Calw

Baden-Württemberg

Andrea Molkenthin-Keßler
Referentin für Klimaschutz, Energie und
Verbandsbeteiligung

Tel. +49 (0)711.9 66 72-42
Andrea.Molkenthin-Kessler@NABU-BW.de

Stuttgart, 17. Mai 2023

Antrag auf Streuobstumwandlung nach § 33a NatSchG BW

Haiterbach, Bebauungsplan Breite - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mösle-Reisch,

vielen Dank für die Übersendung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung einer Streuobstumwandlung. Zu diesem nimmt der NABU Baden-Württemberg gemeinsam mit dem NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Erwägungen zum Vorhaben

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40% der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum zahlreicher heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Mit der Einführung des § 33a NatSchG BW hat das Land diese Verantwortung unterstrichen:

Gemäß § 33a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind die Streuobstbestände zu erhalten. Sinn und Zweck der Regelung ist ihr Schutz, insbesondere vor der Inanspruchnahme durch Bebauung (vgl. Gesetzesbegründung). Gemäß § 33a (2) NatSchG BW dürfen Streuobstbestände nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Der Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 gibt konkretisierende Hinweise zur Anwendung des Paragraphen:

Ein Antrag auf Umwandlung eines Streuobstbestandes muss demnach alle erforderlichen Informationen enthalten, die es der Unteren Naturschutzbehörde ermöglichen, eine gerechte Abwägung der beiden konkurrierenden Belange Erhaltung des Streuobstbestandes vs. Bebauung durchzuführen. Nur wenn das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Bebauung in der

beabsichtigten Art und Weise sowie Ort und Umfang stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstbestände, kann eine Umwandelungsgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden. Aus der Landtagsdrucksache 16/8272 ist abzulesen, dass im Konflikt mit dem konkurrierenden Belang der Wohnraumschaffung ein grundsätzlicher Vorrang für den Erhalt von Streuobstbeständen besteht: *Primärzweck der Vorschrift ist, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.*

§ 33a NatSchG BW ist dabei im Zusammenhang mit § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu betrachten: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

In der Gesamtbetrachtung ist daraus zwingend abzuleiten, dass ein normales Baugebiet hinter einem normalen Streuobstbestand zurückzustehen hat.

Um das öffentliche Interesse an der Bebauung beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens die folgenden Informationen im Antrag aufzuführen:

- Plausible Begründung des Bedarfs, zum Beispiel durch eine Bedarfsberechnung oder plausible Wartlisten von Bauwilligen;
- umfassende Beschreibung aller möglichen Standortalternativen und plausible Begründung, warum diese nicht genutzt werden;
- Darlegung der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur flächensparenden Deckung des Wohnraumbedarfs und der Umsetzung dieser Möglichkeiten, zum Beispiel Maßnahmen zur Innenverdichtung oder Festsetzung verdichteter Bauweisen;
- Einhaltung der Vorgaben zu Dichtewerten aus der Regionalplanung
- Aktuelles Leerstandskataster mit plausibler Begründung, warum der Leerstand nicht aktiviert werden kann.

Um das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes nach § 33a NatSchG BW beurteilen zu können, sind insbesondere mindestens folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist die betroffene Fläche? Wie viele Bäume sind betroffen?
- Liegt der Streuobstbestand im Bereich einer Kernfläche oder eines Kern- oder Suchraumes im Fachplan landesweiter Biotopverbund?
- Welche Bedeutung spielt der Streuobstbestand für den funktionalen Biotopverbund?
- Wie ist der Streuobstbestand in das Umfeld eingebunden (sind in der Nähe weitere Streuobstbestände vorhanden, welche Größe und welches Alter weisen sie auf, wie ist das Verhältnis von entfallenden zu verbleibenden Beständen...)?
- Welche Eigenschaften weist der überplante Streuobstbestand auf (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten, Pflegezustand...)?

- Wie steht es um das Habitatpotenzial? Ist der Streuobstbestand geeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten/gibt es Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz?
- Welchen Schutzstatus genießen mögliche und bekannte betroffene Arten auch zurückliegender Vorkommen (Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene)?
- Welche ökologische Qualität hat der Unterwuchs (meist Grünland)/sind FFH-Lebensraumtypen betroffen?
- Wird der Bestand durch Sonderstrukturen wie Steinriegel oder Totholzhaufen aufgewertet?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Naherholung/Freizeitnutzung?
- Welche Bedeutung hat der Streuobstbestand für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?

Abwägung der öffentlichen Interessenskriterien und ihre Gewichtung

Sofern ein Antrag auf Streuobstumwandlung nicht alle Informationen enthält, die eine sachgerechte Abwägung ermöglichen, kann einer Umwandlung ebenso wenig zugestimmt werden, wie wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes überwiegt.

Kann sich eine Gemeinde auf eine bestehende und planungsrechtlich gesicherte Biotopverbundplanung (NatSchG § 22 Abs. 4) oder ein Streuobstwiesenkonzept berufen, in welches die Eingriffsmaßnahme und diesbezügliche Kompensation eingebettet sind, kann das aus Sicht des NABU ggf. zugunsten der Realisierbarkeit des Bauvorhabens ausgelegt werden.

Die vorgesehene Kompensation ist nicht Teil der Abwägungsentscheidung.

Ausgleich

Ist das überwiegende öffentliche Interesse an der Bebauung in jeder Hinsicht, insbesondere auch Ort, Art und Umfang der Bebauung, plausibel und nachvollziehbar belegt, erfordert die Genehmigung darüber hinaus den Nachweis, dass ein ausreichender Ausgleich entsprechend dem Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen vom 19.04.2022 sichergestellt ist. Dabei sind „time-lag“-Effekte und sich daraus ergebende Besonderheiten und Anforderungen betreffend die Kompensation der durch eine Streuobstrodung verlorengehenden Funktionen besonders zu berücksichtigen. Der Erhalt und die fachgerechte Pflege der Ausgleichsbestände müssen dauerhaft und so lange gesichert sein, wie der Eingriff besteht. Ein Nachweis über entsprechende Vereinbarungen ist vorzulegen.

Entscheidende Kriterien für den konkreten Antrag auf Streuobstumwandlung

Die Einschätzung der Kriterien für die beantragte Umwandlungsgenehmigung in Haiterbach, Bebauungsplan Breite, werden in der Tabelle auf den folgenden Seiten dargestellt. Daraus abgeleitet ergibt sich unser zusammenfassendes Fazit der Stellungnahme.

Grün: betreffende Situation/Aspekt steht einer Streuobstumwandlung nicht entgegen bzw. spricht für deren Genehmigungsfähigkeit

Gelb: betreffende Situation/Aspekt ist nicht unkritisch, Problematik aber ggf. lösbar

Rot: Gebotenheit der Antragsablehnung da betreffende Situation/Aspekt ein Überwiegen des Streuobstschatzes indiziert bzw. Gebotenheit der Antragsablehnung aufgrund fehlender Angaben.

Zum konkreten Fall „Haiterbach, Bebauungsplan Breite“

Informationen zu 33a-Antrag Landkreis Calw, Haiterbach, Bebauungsplan Breite			
Kriterien Streuobst	Bewertungsmaßstab	Bewertung im konkreten Fall	Ampel- und +/- Bewertung
Größe (Fläche und ca. Anzahl der Bäume) und Alter des betroffenen Streuobstbestandes	Optimale Altersstruktur: ca. 15% Jungbäume; 75-80% ertragsfähige Bäume; 5-10% abgängige Bäume	Größe der Streuobstwiese: 2,37 ha, 124 betroffene Obstbäume. Mittelalter Bestand, der sowohl ältere Bäume als auch Nachpflanzungen aufweist.	
Einbindung ins Umfeld / Größe und Alter verbleibender Streuobstbestände (lokal, auf Gemeindeebene); Verhältnis entfallende / verbleibende Bestände	Bedeutung im landesweiten und funktionalen Biotopverbund, auch als Trittstein für andere Gehölzbiotope; Schutzgebiets-Status	Der Bestand bildet den größeren, südlichen Teil des Restbestandes der Obstwiesen am Osthang des Haiterbachtals. Flächen sind Kernraum/Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund. das betrifft auch die angrenzenden Streuobstwiesen.	
Eigenschaften des überplanten Streuobstbestandes (Stammhöhe, Baumdichte, Obstarten...)	Stammhöhe: Mehrheit höher als 1,40 m. Optimal 50-70 (max. 100) Obstbäume/ha für mögl. Besonnung des Unterwuchses; verschiedene Arten und Sorten; Apfelbäume dominieren, regionale Sorten	Keine Angaben im Antrag	
Pflegezustand	Optimal: regelmäßiger Baumschnitt; Mix aus versch. Pflegezuständen, kein Pestizideinsatz	Durchweg vitale Bäume, vereinzelt Totholz	
Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Arten (u.a.	Optimales Höhlenangebot: ca. 10-15 Baumhöhlen/ha.	37 als Fledermausquartier geeignete Bäume mit Höhlen und Spalten. Die Bäume werden als Ruhequartier genutzt, alle nachgewiesenen Arten können sie als Tagesquartiere nutzen. 9 Höhlenbäume sind als	

Habitatbäume mit Rissen, Spalten und Höhlen, Totholz)		frostgeschütztes Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Für Zwerg- und Mückenfledermaus wird Paarungsquartier angenommen. Zauneidechsen-Population mit ca. 36 Individuen, die sich im Gebiet fortpflanzt (streng geschützt)	
Schutzstatus der möglichen und bekannten betroffenen Arten auch zurückliegender Vorkommen*1; Rote-Liste-Status; Bedeutung der Art-Vorkommen auf lokaler, regionaler und überreg. Ebene	Besonders relevant: Fledermäuse, Brutvögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus), Käfer, Spinnen, Insekten, Reptilien, Amphibien, Pilze	2020 wurden im Plangebiet neun Fledermausarten nachgewiesen. U.a. das Große Mausohr, eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Transferstrecke führt durch den Streuobstbestand. Essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse. 10 Brutvogelarten wurden 2020 erfasst, davon zwei, die aufgrund ihres starken Rückgangs auf der Vorwarnliste BW gelistet sind (Feldsperling mit 4 Revieren, Gartenrotschwanz mit drei Revieren) außerdem: Star mit 12 Revieren (in BW nicht gefährdet, aber bundesweit Rote Liste 3. Essenzielles Nahrungsrevier für die vorkommenden Vogelarten. Tagfalter und Widderchen: 13 Arten, davon Wegerich-Schneckenfalter (in BW stark gefährdet)	
Qualität des Unterwuchses/Grünlands, insb. FFH-Lebensraumtypen	Optimal: großes Blütenangebot, ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen o. Pferden	0,46 ha FFH-Mähwiese, mehrheitlich Fettwiesen, aber auch artenreiche Wiesen.	
Ökolog. Aufwertung durch Sonderbiotope	Positiv z. B. Steinriegel, Totholzhaufen, Wirtspflanzen für Falter...	Gehölzgürtel an der Straße	
Bedeutung für Naherholung / Freizeitnutzung		Eher untergeordnete Bedeutung für Naherholung	
Bedeutung für Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		Keine Angaben im Antrag	

Gesamtbeurteilung öffentliches Interesse Erhaltung Streuobst			Streuobst mit herausragendem ökologischen Wert. Sehr großes öffentliches Interesse an der Erhaltung
Kriterien zur Bewertung des Bedarfs	Bewertungsmaßstab	Konkreter Fall	
Bedarfsbegründung und Plausibilitätsprüfung	Werden Wartelisten von Bauwilligen oder andere Nachweise vorgelegt?	Stadt verfügt über keine städtischen Bauplätze mehr. Darüber hinaus Begründung durch Bezug auf „allgemeine Wohnungsnot“. Bedarf zeige sich darin, dass nahezu alle privaten Bauplätze in alten Baugebieten verkauft und bebaut seien. Das könnte aber auch ein Zeichen dafür sein, dass der Bedarf gedeckt werden konnte. Gewünschte Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe erfordern laut Antrag zusätzlichen Wohnraum.	
Dichtewerte des Regionalplans eingehalten?	Positiv ist mindestens Einhaltung der Dichtewerte	Keine Angabe im Antrag	
Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung	Wurden alle möglichen Maßnahmen ausgeschöpft?	Maßnahmen der Stadt durch Änderung der Modalitäten bei Verkauf eines Grundstücks an die Gemeinde, Einführung von Bauzwang unter bestimmten Bedingungen. Stadt ist bemüht, alte Gebäude in den Ortmitten anzukaufen und zu entwickeln. Dort: Mehrfamilienhäuser bereits umgesetzt und weitere geplant. In Ortsteilen auch Umnutzung ehemaliger Gewerbebrachen zu Wohnbaugebieten. Einführung einer Vorkaufsrechtssatzung.	
Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs	Wurden alle möglichen Maßnahmen ausgeschöpft?	Erhöhung der Bauplatzpreise, Vergabe nach definierten Kriterien. Die Stadt plant gleichzeitig die Ausweisung von zwei großen Wohnbaugebieten in Streuobstbeständen. Neben einer Erhöhung der Bauplatzpreise, die offensichtlich nicht zu einer Reduzierung des Flächenbedarfs, wenn auch zur Auffüllung der Stadtkasse geführt hat, sind vor diesem Grund keine Maßnahmen zur Reduzierung zu erkennen.	

Standortalternativenprüfung	Wurden sämtliche möglichen Alternativen abgeprüft?	Es wurden Standortalternativen geprüft, die aus dem FNP entwickelt wurden. Weil der alternativ mögliche Standort „Schellenbühl-Süd“ weiter vom Ortskern entfernt liegt, wurde mit Blick auf eine beabsichtigte Minderung der Verkehrsbelastung durch PKW der Bereich Breite vorgezogen, obwohl dieser Standort mit der Entfernung gesetzlich geschützter Streuobstbestände verbunden ist und dies auf dem Alternativstandort vermieden werden könnte. Das folgende Zitat aus dem Antrag zeigt aus Sicht des NABU sehr deutlich, dass der Alternativ-Standort der besser geeignete ist, denn genau die Sanierung und Weiterentwicklung des Stadtkerns ist, was zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zum Schutz des Streuobstes erforderlich ist: „Unserer Meinung nach hätte die weitere Ausdehnung nach Süden auch negative Auswirkungen auf den Stadtkernbereich, so dass dort zukünftig auch mehr an Sanierungsmaßnahmen und Weiterentwicklungen durchgeführt werden müssten.“	
Beschleunigtes Verfahren nach BauGB §13a/b	Beschleunigte Verfahren werden grundsätzlich kritisch betrachtet.	Nein	
Gesamtbeurteilung öffentliches Interesse Wohnbebauung			Öffentliches Interesse an Wohnbebauung kann an anderer Stelle ohne Eingriff in Streuobst gedeckt werden.
Abwägung der öffentlichen Interessen Erhaltung Streuobst vs. Wohnbebauung			Öffentliches Interesse an der Erhaltung des Streuobstbestandes überwiegt.
Kriterien zur Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen			

Verhältnis Rodung / Neupflanzung	Time-Lag erfordert mindestens Faktor 1: 1,5. Je wertvoller der Bestand, desto höher der Ausgleichsbedarf	Vorgesehener Ausgleichsfaktor 1: 1,5, insgesamt 186 Bäume Es können von 3,0 ha nur 2,78 ha ausgeglichen werden. Das bedeutet ein Verlust von 0,22 ha.	
Lage und Struktur der Ausgleichsflächen	Lassen räumliche Nähe und benachbarte Streuobstbestände Erfolg erwarten?	Lage in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Flächengröße, Exposition und Anbindung an weitere Bestände wurden bei der Auswahl der Kompensationsflächen berücksichtigt. Teilflächen für Streuobstneupflanzung sind jeweils mindestens 1.500 m ² groß. Vornutzung: z.T. aufgelassener Acker, auf dem Ersatz für FFH-Mähwiese entwickelt werden soll. Der Erfolg ist sehr fragwürdig. Z.T. Vornutzung als Fettwiese.	
Größe der neu zu pflanzenden Bäume und Arten / Sorten		Robuste, standortgerechte Obstbaum-Hochstämme mit Kronenansatz von ca. 1,60 – 1,80 m Höhe, StU 12 – 14 cm. Bevorzugt Apfel und Süßkirsche.	
Pflanzdichte	Mindestabstand von 12 m ist vorzugeben, um Besonnung des Unterwuchses zu ermöglichen	Reihenabstand 12 – 15 m, Pflanzdichte 60 Bäume / ha.	
Umpflanzung geeigneter Bäume	Umpflanzung ermöglicht Erhaltung von Strukturen und Aufwertung der Ausgleichsfläche	Nicht vorgesehen.	
Erhaltung von Totholz / Totholzpyramiden auf Ausgleichsfläche	Erhaltung von Totholz ermöglicht Erhaltung von Lebensraum für xylobionte Arten	Nicht vorgesehen.	
Nisthilfen für Fledermäuse/Vögel	Ist Ersatz für Verlust der Lebensraumfunktion gesichert?	Keine Angaben im Antrag.	
Pflegevorgaben für Obstbäume	Angaben für Bewässerung, Pflege und Nachpflanzung sichern Erfolg der Maßnahmen	Bewässerung und Erziehungsschnitt, Ersatz abgängiger Bäume. Juristisch gilt, dass der Ausgleich so lange wie der Eingriff bestehen muss. Im Fall einer Wohnbebauung in Breite und Knollenäcker bedeutet das: Es ist eine dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen und Pflege erforderlich,	

		da der Eingriff auch dauerhaft erfolgt. Im Ausnahmeantrag wird darauf nicht eingegangen.	
Pflegevorgaben für Grünland	Pflege des Grünlands ist ausschlaggebend für Artenvielfalt	2-schürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes, erster Schnitt nicht vor Blüte des Glatthafer, zweite ca. 8 Wochen danach. Weitere Vorgaben zur Entwicklung der FFH-Mähwiese. Positiv: Monitoring der Entwicklung der FFH-Mähwiese.	
Düngemittel- und Pestizidverbot	Verzicht auf Düngemittel und Pestizide ist wesentlich für den Wert der Maßnahme	Keine Angabe im Antrag	
Gesamtbewertung des geplanten Ausgleichs		<p>Im Ausnahmeantrag wird ausgeführt: „Der Ausgleich der verlorenen gesetzlich geschützten Biotope [...] soll vorrangig auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen.“ Mit 52 % erfolgt der überwiegende Ausgleich (6300 m² + 8180 m²) 14480 m² von 27790 m² auf den privaten Grundstücken (Flurstücke 6445 und 6466). Das Ziel eines „vorrangigen“ Ausgleichs auf „gemeindeeigenen Flächen“ wird verfehlt.</p> <p>„Dauerhaftigkeit, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Absatz 4)</p> <p>1. Dauerhaftigkeit</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie auf die nötige Dauer angelegt sind. Abs. 4 Satz 1 bestimmt daher, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind. Das bedeutet, dass die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen so lange anhalten muss „wie der Eingriff als Ursache der auszugleichenden Beeinträchtigung besteht.“ (BNatSchG Kommentar, S. 410)</p> <p>Das bedeutet: Ausgleichsmaßnahmen, die auf den angegebenen Flächen umgesetzt werden, sind dauerhaft funktionsfähig zu halten. Dies bedeutet, die Streuobstwiesen und -bäume sind zu pflegen und abgängige Bäume sind zu ersetzen (nicht nur für 20–30 Jahre). Die Gewährleistungspflicht der Folgepflege trägt die Stadt Haiterbach. Im Antrag auf Ausnahme wird dazu keine Aussage gemacht.</p>	

		<p>Auf kommunalen Flächen ist ein dauerhafter Ausgleich möglich. Auf privaten Flächen ist ein dauerhafter Ausgleich nur sehr schwer umsetzbar und sollte vermieden werden. Folgende Punkte werden im Ausnahmeantrag nicht geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht die Pflicht zur dinglichen Sicherung von Kompensationsmaßnahmen auf Privatgrundstücken. Es wird nicht dargestellt, wie die dingliche Sicherung auf Privatgrundstücken sichergestellt ist. • Es wird nicht dargestellt, wie die Ausgleichsmaßnahme auf privaten Grundstücken dauerhaft (de facto für immer) sichergestellt werden soll. Laut BGB verjährt die Verpflichtung auf privaten Grundstücken nach 30 Jahren. Die Vereinbarung einer aktiven Leistungspflicht des Grundstückseigentümers zur Umsetzung von Maßnahmen sollte vor diesem Hintergrund bestenfalls nicht länger als 30 Jahre vereinbart werden. Ausgleichsmaßnahmen, die über 30 Jahre Bestand haben müssen, sollten deshalb nicht auf privaten Grundstücken realisiert werden. 	
Zusätzliche Abwägungskriterien			
Hat die Gemeinde eine Biotopverbundplanung und hat diese planerisch gesichert?	Bezug auf und Einbettung in Biotopverbundplanung kann sich ggf. positiv auswirken	Nein	
Bei Gemeinden mit vgl. viel Streuobst: Verfügt die Gemeinde über eine Streuobstwiesenkonzept?	Bezug auf und Einbettung in Streuobstwiesenkonzept kann sich ggf. positiv auswirken	Nein	
Bewertung durch die örtlichen/regionalen Untergliederungen der anerkannten Naturschutzverbände		Ablehnung durch örtlichen Naturschutz – gemeinsame Stellungnahme mit BUND Nordschwarzwald und NABU-Bezirk Gäu-Schwarzwald	

Abschließende Bewertung

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass es sich bei der betroffenen Streuobstwiese um einen Bestand mit herausragender ökologischer Bedeutung handelt. Die Größe der betroffenen Fläche und die Zahl der 124 zu entfernenden Bäume der Streuobstwiese, die eine erhebliche Zahl an Arten – darunter streng geschützte – beherbergt, verbunden mit der essenziellen Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel und dem zum Teil europarechtlich geschützten Grünland zeigt sehr deutlich das hier ganz besondere und überwiegende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Streuobstes. Demgegenüber kann das öffentliche Interesse an Wohnbebauung auch an anderer Stelle ohne einen Eingriff in Streuobst gedeckt werden. Aufgrund des nicht nachvollziehbar belegten Bedarfs an der Wohnbebauung und den bestehenden, aber nicht genutzten, Möglichkeiten zur Vermeidung des Eingriffs in den ökologisch sehr hochwertigen Streuobstbestand stehen einer Genehmigung des Antrags die Rechtsvorschrift des § 33a NatSchG BW entgegen.

Mit Blick auf den zu hohen Flächenverbrauch in Baden-Württemberg lässt sich der angedachte Flächenverbrauch von 7,5 ha insgesamt in Haiterbach durch die gemeinsam zu betrachtenden Vorhaben Breite (4,3 ha) und Knollenäcker (3,2 ha) nicht vermitteln. Der Stadt Haiterbach (2892 Hektar) stehen laut Koalitionsziel (2,5 Hektar/Tag in Baden-Württemberg) rechnerisch (flächenbezogen) insgesamt 1,83 Hektar pro Jahr zu. Aufsummiert bis 2035 sind das maximal 8,9 ha! Ab 2035 gilt laut Koalitionsvertrag die Netto-Null für den Flächenverbrauch. Allein die Vorhaben Breite und Knollenbach würden überschlägig 85 % des Gesamtbudgets binden.

Dass die Stadt nicht über eine planungsrechtlich gesicherte Biotopverbundplanung oder Streuobstkonzept verfügt, unterstreicht die Notwendigkeit der Erhaltung.

Wir halten die Erteilung einer Genehmigung der Umwandlung des Streuobstbestandes im Bereich Haiterbach-Breite für nicht vereinbar mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutz des Streuobstes nach § 33 a NatSchG BW.

Mit freundlichen Grüßen



NABU Baden-Württemberg e.V.



Geschäftsführer NABU Bezirk
Gäu-Nordschwarzwald



Regionalgeschäftsführer
BUND Nordschwarzwald